

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königstein

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses mit Satzungen über eine Veränderungssperre und ein besonderes Vorkaufsrecht für den Bebauungsplan „Mobilitätsdrehscheibe Königstein“

Der Aufstellungsbeschluss nebst Satzungen wird hiermit gemäß § 3 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 10 Abs.3 BauGB (Inkrafttreten der Satzungen) bekannt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Beschluss 13/SR/2021

Beratung und Beschlussfassung zur „Mobilitätsdrehscheibe Königstein“ B-Plan;
Aufstellungsbeschluss mit Satzungen über eine Veränderungssperre und ein besonderes Vorkaufsrecht

- 1.) Der Stadtrat der Stadt Königstein beschließt auf Grundlage der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mobilitätsdrehscheibe Königstein“ für die im beigefügten Katasterlageplan dargestellte Fläche, die die Flurstücke 659/1, 660/1, 660/3, 660/4 der Gemarkung Königstein und die Flurstücke 47/15, 47/16, 47/17, 47/18, 313/3, 313/4, 313/5 sowie Teilflächen der Flurstücks 47/13 und 268/5 der Gemarkung Leupoldishain umfasst.
- 2.) Das Bebauungsplangebiet soll zur Realisierung von touristischer und verkehrlicher Infrastruktur für die Region (Auffangparkplatz mit Anschluss an den öffentlichen Personenverkehr und Welcome-Center entsprechend dem regionalen Mobilitätskonzept) und zur Ansiedlung von Einrichtungen mit vorwiegend touristischer Ausrichtung sowie öffentlichen Institutionen entwickelt werden.
- 3.) Der Stadtrat der Stadt Königstein beschließt gleichzeitig eine Satzung über eine Veränderungssperre für den unter 1.) aufgeführten Bereich (Satzung siehe Anhang).
- 4.) Der Stadtrat der Stadt Königstein beschließt gleichzeitig eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für den unter 1.) aufgeführten Bereich (Satzung siehe Anhang).
- 5.) Der Aufstellungsbeschluss und die Satzungen unter 3.) und 4.) sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bzw. § 10 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.
- 6.) Die Verwaltung wird weiter beauftragt, als 1. Stufe der planerischen Entwicklung eine städtebauliche Realisierungsstudie auszuschreiben und zu beauftragen. Die dafür benötigten Eigenmittel sind bereits im Haushalt der Stadt Königstein für 2021/2022 berücksichtigt. Die Ausschreibung soll daher unmittelbar nach Genehmigung des Haushalts erfolgen.

Belehrungen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.